

BUNDESGERICHTSHOF

IVa ZR 171/86

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

Ä [REDACTED] Vermögensverwaltung GmbH, gesetzlich ver-
treten durch den Geschäftsführer Peter J. K [REDACTED], H [REDACTED]
[REDACTED]straße 8, B [REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigte:

Beklagte und Revisionsklägerin,
Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
[REDACTED]

g e g e n

Firma P [REDACTED], Ges. für Anlageberatung und Vermögens-
planung mbH, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer
Oskar N. G [REDACTED], W [REDACTED]-L [REDACTED]-Platz 5, M [REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigter: Klägerin und Revisionsbeklagte,
Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der IVa - Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat durch den Vorsitzenden Richter Dr. Hoegen und die Richter Dr. Lang, Dehner, Dr. Schmidt-Kessel und Dr. Ritter am 25. Februar 1987

beschlossen:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des 7. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 4. Juni 1986 wird nicht angenommen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Revisionsverfahrens.

G r ü n d e :

Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung. Die Revision hat im Endergebnis auch keine Aussicht auf Erfolg (vgl. § 554 b ZPO in der Auslegung des Beschlusses des BVerfG vom 11. Juni 1980 - 1 PBvU 1/79 - NJW 1981,39).

Das Berufungsgericht hat zwar die - unverzichtbaren - Vorschriften über die Öffentlichkeit der mündlichen Verhandlung verletzt. Die Revision führt indessen nicht aus, daß das Urteil auf diesem Verstoß beruht. Ein absoluter Revisionsgrund nach § 551 Nr. 6 ZPO liegt nicht vor, weil das Urteil im schriftlichen Verfahren, also nicht aufgrund

- 3 -

der beanstandeten mündlichen Verhandlung ergangen ist.
Daß die Anordnung des schriftlichen Verfahrens ver-
fahrensfehlerhaft gewesen wäre und das Berufungs-
urteil darauf beruhte (vgl. BGHZ 17, 118, 121),
wird von der Revision gleichfalls nicht ausgeführt.
Streitwert: 181.335,04 DM.

Dr. Hoegen

Dr. Lang

Dehner

Dr. Schmidt-Kessel

Dr. Ritter

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)